Beitragsordnung für den Verein „Deutsche Krebsregister e.V.“

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung Näheres über die Erhebung der Jahresbeiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Jahresbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Für Einrichtungen, die die landesweite Krebsregistrierung eines Bundeslandes bilden, ist von deren Rechtsträgern ein Mitgliedsbeitrag von 1.500 Euro als Gesamtschuldner zu zahlen. Die Länder Berlin und Brandenburg, die die Krebsregistrierung aufgrund eines Staatsvertrages gemeinsam durchführen, gelten insoweit als ein Land. Das Zentrum für Krebsregisterdaten am Robert-Koch-Institut und das Deutsche Kinderkrebsregister zahlen jeweils 750 Euro, sonstige Institutionen 1.500 Euro und natürliche Personen 25 Euro.
3. Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts ist bei Neumitgliedern der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen. Die Mitteilung der aktuellen Kontoverbindung erfolgt mit der Benachrichtigung der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Zahlungsaufforderung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstellte des Vereins eine Änderung der Kontaktdaten umgehend schriftlich oder per E-Mail mittzuteilen.
3. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert. Wird trotz Fristsetzung innerhalb der Frist keine Zahlung geleistet, so kann der Vorstand das Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, wenn er ihm den Ausschluss mit einer Frist von 3 Monaten angedroht hat.

§ 5 Gebühren

Es existieren derzeit keine gesonderten Gebühren. Gebühren müssen von der Mitgliederversammlung analog § 1 dieser Beitragsordnung beschlossen werden.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die für die Beitragserhebung erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Eine anteilsmäßige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.08.2025 in Kraft.